Bundesland
Kärnten

Kurztitel
Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993 - K-StBG

Kundmachungsorgan
LGBl.Nr. 115/1993 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 69/2019

Typ
LG

§/Artikel/Anlage
§ 23

Inkrafttretensdatum
01.01.1994

Abkürzung
K-StBG

Index
22 Dienst- und Personalvertretungsrecht der Gemeindebediensteten

Beachte zur ganzen Rechtsvorschrift
Der Erfassungsstichtag ist der 1.1. 2020, weitere Novellen sind erst ab diesem Zeitpunkt im RIS historisch erfasst.

Text

§ 23
Prüfungskommission

Für die einzelnen Dienstprüfungen sind vom Stadtsenat

1. die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen zu errichten und
2. der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission für die Dauer des Wahlabschnittes des Gemeinderates zu bestellen.

Im RIS seit
03.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2022

Gesetzesnummer
20000364

Dokumentnummer
LKT40014106